richtig sagte, diese Gelder deponirt bleiben; aber diese Deponirung findet in 3procentigen Staatspapieren statt, die dem Sinken des Courses unterworfen sind, und woraus große Verluste an Capital und Zinsen für die Besitzer entstehen, die auch hin und wieder schon oft erlitten worden sind. Da ich aber auch nicht unbedingt für die Deputation stimmen kann, so erlaube ich mir daher, folgenden Antrag zu stellen: „Die hohe Staatsregierung wolle der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende authentische Interpretation des §. 182 des Ablösungsgesetzes vorlegen, daß die Einwilligung der Mitbelehnten bei Verwendung der Ablösungssumme und Steuerentschädigungen in der Substanz des Lehns oder Fideicommmisses nicht als unbedingt nothwendig verlangt werden soll." Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Ich bitte, mir den Antrag später schriftlich mitzutheilen, für jetzt kann ich, da ihn die Kammer eben vernommen hat, fragen: ob sie ihn unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Referent Bürgermeister Wehner: In Bezug auf diesen Antrag will ich nur gleich dasjenige bemerken, was ich überhaupt dagegen zu erinnern hätte; nämlich es ist die Frage, ob es rathsamer sei, den Antrag der Deputation so zu verändern, wie ihn der Herr Graf v. Hohenthal gestellt hat; das, was der Antrag besagt, ist schon bei der Deputation in Frage gewesen; aber man hat davon absehen zu müssen geglaubt, weil man das, was durch einen solchen Antrag erlangt werden konnte, schon in dem Ablösungsgesetze selbst zu finden glaubte. Man glaubte daher, es bedürfe keiner authentischen Erklärung, weil man sich überzeugte, daß in dem Gesetze eine solche Bestimmung schon vorhanden sei, die der Antrag herbeiführen soll.

v. Thielau: Da der Grundbesitz seit hundert und mehr Jahren fortwährend gestiegen, so ist wohl der Ankauf von Grundstücken für die Mitbelehnten im höchsten Grade vortheilhaft. Man kann mit Gewißheit annehmen, daß bei einem Gut, welches vor hundert Jahren vielleicht 40,000 Thlr. werth war, sich dieser Werth in Folge der Zeit verdoppelt hat, da hingegen Geld und Geldeswerth immer mehr gefallen ist, auch leichter verloren gehen kann, als Grund und Boden, wie dies bei dem Odenleben'schen Concurs in Riesa, wo sogar Consense verloren gingen, der Fall war. Ich halte daher den Ankauf von Grundstücken für die Mitbelehnten nur für vortheilhaft, und glaube, daß auf diese Weise dieselben am wenigsten gefährdet werden möchten, wenn die hohe Staatsregierung so viel wie möglich den Ankauf von Grundstücken begünstigte. Eben so gut das Ablösungsgesetz für Alle bindend ist, eben so gut sehe ich nicht ein, warum ein für alle Interessenten nur Vortheil bringendes Verfahren, indem für dieses Geld Grundstücke, deren Werth taxirt ist, gekauft werden, nicht ebenfalls bindend sein sollte. Denn bis jetzt kann der Fall eintreten, daß vielleicht mehrere Mitbelehnte für Ankauf stimmen und nur ein einziger sich ohne Grund dagegen erklärt. Es fällt so der Nachtheil davon auf alle übrigen. Ich glaube überhaupt, daß, wenn der Antrag des Herrn Grafen Hohenthal von der hohen Staatsregierung begünstigt würde und Aufnahme fände, eine Verordnung oder Gesetz hier sehr nothwendig wäre, wodurch viele unangenehme Fälle vermieden würden. Uebrigens erlaube ich mir noch zu erwähnen, daß man mitunter etwas zu streng verfährt. Ich kenne einen Fall, wo auf einem Gute die Summe von 50,000 Gulden aufgenommen werden konnte, der Besitzer hat aber diese Summe nicht aufgenommen und hat blos bei der höchsten Behörde darum angehalten, daß ihm das Ablösungsquantum bis zu dieser Höhe überlassen würde. Es ist ihm aber abgeschlagen worden.

Staatsminister v. Könneritz: Der letzte Fall, den das geehrte Mitglied erwähnte, muß noch einen besondern Grund haben, denn es steht ausdrücklich in dem Gesetze, daß bis zur Höhe des Consensquantums der Vasall mit dem Ablösungscapital frei verfügen könne. Daß es gewiß das Wünschenswertheste ist, das Ablösungscapital in Grundstücken anzulegen, darin gebe ich dem geehrten Mitgliede vollkommen Recht. Aber eben deshalb werden die Befragten auch nicht dagegen sein, es wird ihnen das Liebste sein, wenn das Geld in Grundstücken angelegt wird, sobald es nur einen reellen bleibenden Nutzen verspricht und der Kaufpreis nicht zu hoch ist. Es kommt nur darauf an, ob man sie übergehen darf. Der Herr Graf Hohenthal nannte es ein Draconisches Gesetz, daß sie befragt werden sollen. Ich glaube aber, die Gesetze können nie streng genug gehalten werden, wenn sie darauf berechnet sind, wohlerworbene Rechte zu bewahren, und das ist hier der Fall. Stellen sich die geehrten Mitglieder nicht auf den Standpunkt der Hauptvasallen, stellen sie sich auf den Standpunkt derer, die in dem Falle sind, vielleicht einen Lehngutsbesitzer in der nächsten Zeit zu beerben und das Gut zu erlangen, so werden sie die Ansicht des Ministeriums gewiß gerecht finden und das Gesetz loben, was die Rechte der Miteigenthümer schützt.

Vicepräsident v. Friesen: Die geehrte Deputation hat bisher so wenige Vertheidiger gefunden und auf der andern Seite so gewichtige Widersprüche erfahren, daß ich mir erlaube, Einiges für dieselbe anzuführen, obgleich ich anfangs zweifelhaft war, ob ihr Gutachten statthaft und annehmbar sein würde, wie es gestellt worden ist. Jetzt bin ich es weniger, nachdem ich durch die Aeußerung des Herrn Justizministers die Gewißheit erlangt habe, welche große Schwierigkeiten Seiten der Justizbehörden den Besitzern von Lehngütern gemacht werden. Daß der Lehninhaber nur unvollkommener Besitzer ist, das ist ein anerkannter Grundsatz; daß er über die Substanz nicht willkürlich verfügen, daß er sie nicht schmälern und verringern darf, ist eben so anerkannt und gewiß; er ist gewissermaaßen nur als Nutznießer und als Verwalter des Gutes anzusehen, welches er, wie er es empfangen hat, seinen Nachkommen überlassen soll. Eben so gewiß ist es, daß die wohlerworbenen Rechte der Mitbelehnten nicht geschmälert werden dürfen, daß dieselben bei allen vorkommenden noth-

SLUB
Wir führen Wissen.